

Richtlinie

der Gemeinde Henstedt-Ulzburg zur Förderung des Sports in der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

(Sportförderrichtlinie)

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	Seite
Präambel	2
I. Abschnitt – Allgemeine Förderbestimmungen	2
1. Ziele der Förderung	2
2. Ausgeschlossene Förderungen.....	3
3. Förderfähige Sportvereine.....	3
4. Grundsätze der finanziellen Förderung	3
5. Aufbewahrungspflicht und Prüfungsrecht bei gewährten finanziellen Förderungen	4
II. Abschnitt – Förderung des Sportbetriebs	5
6. Grundförderung	5
7. Teilnahme an Meisterschaften	5
8. Entschädigung anerkannter Übungsleitungen	6
9. Einzelprojekte und Kooperationen	6
III. Abschnitt – Förderung von Sportanlagen und -geräten	7
10. Anschaffung langlebiger Sportgeräte	8
11. Neubau, Erweiterung, Sanierung, Modernisierung und Verbesserung vereinseigener Sportanlagen.....	8
IV. Abschnitt – Ehrungen	8
12. Sportlerehrung.....	8
13. Verdienste im Ehrenamt.....	9
14. Vereinsjubiläen	10
V. Abschnitt – Schlussbestimmungen.....	10
15. Ausnahmen / Abweichungen.....	10
16. Verarbeitung personenbezogener Daten	10
17. Inkrafttreten	11

Präambel

Aufgabe der Gemeinde Henstedt-Ulzburg ist der Erhalt und die Verbesserung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit, der aktiven Freizeitgestaltung und sportlichen Bildung ihrer Einwohnerinnen und Einwohner. Besondere Bedeutung hat dabei die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder und Jugendlichen sowie die Teilhabe von Menschen mit Behinderung in unserem Ort.

Die Gemeinde stellt dafür bestimmte Sportanlagen und Freizeit- bzw. Bewegungsgelegenheiten zur Benutzung bereit. Darüber hinaus fördert die Gemeinde die vielfältigen Leistungen und das reichhaltige Sportangebot ihrer Sportvereine, die wesentlich zum Gelingen dieser Aufgabe beitragen. Die Gemeinde fördert den Sport gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

I. Abschnitt – Allgemeine Förderbestimmungen

1. Ziele der Förderung

- 1.1. Ziel der Förderung ist es, die Henstedt-Ulzheimer Sportvereine dabei zu unterstützen, ihre satzungsmäßigen und gemeinnützigen Zwecke zu erfüllen, insbesondere
 - den Breitensport bedarfsgerecht, sozialverträglich und qualifiziert auf geeigneten, modernen Sportanlagen anzubieten und weiter zu entwickeln
 - die Sportangebote vor allem für jugendliche Sportler/innen interessant zu machen
 - allen Menschen, unabhängig von Geschlecht, Migrationshintergrund, Behinderung, Alter, Religion und sexueller Orientierung den Zugang zu sportlichen Angeboten und deren Teilnahme zu ermöglichen bzw. zu erleichtern
 - den Leistungs- und Wettkampfgedanken zu verfolgen.
- 1.2. Sport- und Bewegungsaktivitäten des nichtvereinsgebundenen Sports werden gefördert, um den Sportwilligen unabhängig von einer Vereinsmitgliedschaft Bewegung zu ermöglichen.
- 1.3. Besondere sportliche Leistungen und ehrenamtliche Verdienste im Sport werden wertgeschätzt.
- 1.4. Diese Förderungsanliegen regelt die Gemeinde Henstedt-Ulzburg im Rahmen ihrer Selbstverwaltung durch freiwillige Leistungen mittels dieser Richtlinie.
- 1.5. Die Förderung erfolgt finanziell, ideell oder auf indirekte Weise sowie mit Sach- und Dienstleistungen.
- 1.6. Für diese Zwecke werden Haushaltsmittel in angemessener Höhe bereitgestellt.

2. Ausgeschlossene Förderungen

Nach dieser Richtlinie werden finanziell nicht gefördert:

- die dem Begriff „wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb“ i. S. d. Abgabenordnung zuzuordnenden wirtschaftlichen Aktivitäten, z.B. vereinseigene Gemeinschaftseinrichtungen, Vereinsgastronomien,
- im gewerblichen Interesse liegende Maßnahmen bzw. Veranstaltungen und
- der Berufssport.

3. Förderfähige Sportvereine

- 3.1 Förderfähig sind alle im Vereinsregister eingetragenen und als gemeinnützig anerkannten Vereinigungen des Sports mit Sitz in Henstedt-Ulzburg, die sich die Pflege und Förderung des Sports zur Aufgabe gemacht haben.
- 3.2 Sie müssen außerdem Mitglied im Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. (LSV) und dem Kreissportverband Segeberg e.V. (KSV) sein.
- 3.3 Förderfähig sind Sportvereine, die sich aktiv für Kinder- und Jugendschutz einsetzen, ein Schutzkonzept vor (sexualisierter) Gewalt und Missbrauch im Verein implementiert haben bzw. die Bereitschaft haben, ein solches zeitnah zu entwickeln.
- 3.4 Die Nachweise hierüber sind bei der erstmaligen Antragstellung grundsätzlich und später auf Verlangen zu erbringen. Nachweise sind Eintrag ins Vereinsregister, Nachweise der Mitgliedschaften im LSV und KSV, Satzung und Gemeinnützigkeitserklärungen des Finanzamtes und Gewaltschutzkonzept bzw. Bereitschaftserklärung.
- 3.5 Im Übrigen gelten die besonderen Förderungsvoraussetzungen der Abschnitte II bis IV dieser Richtlinie.

4. Grundsätze der finanziellen Förderung

- 4.1 Die Förderung wird nachrangig auch dann gewährt, wenn sich Dritte mit Fördermitteln an der Finanzierung beteiligen.

Bei der Gemeinde Henstedt-Ulzburg dürfen nicht mehrere Förderanträge für den gleichen Sachverhalt gestellt werden. Eine Mehrfachförderung aus Mitteln der Gemeinde ist ausgeschlossen.

- 4.2 Der förderfähige Sportverein hat bei der Finanzierung der Maßnahme alle Möglichkeiten zur Kostenreduzierung auszuschöpfen und Teilnahmebeiträge, Eintrittsgelder, Materialumlagen etc. in angemessener Weise zu erheben. Spenden und sonstige Drittmittel, insbesondere von Bund, Land, Kreis und Sportverbänden, sind vorrangig und in vollem Umfang in Anspruch zu nehmen. Die Gesamtfinanzierung der Einzelmaßnahmen muss der förderfähige Sportverein sicherstellen.
- 4.3 Maßgeblich sind das Eingangsdatum der prüffähigen Anträge sowie deren Reihenfolge.

Für die Antragstellung sind die entsprechenden Vordrucke zu nutzen. Sie sind rechtsverbindlich unterschrieben bei der Gemeinde einzureichen. Für die Richtigkeit haftet die/der

Antragstellende. Die jeweiligen Antragsfristen sind zwingend einzuhalten. Nach Ablauf der Fristsetzung eingehende Anträge werden bei der Verteilung der Fördermittel nicht berücksichtigt.

Eventuell fehlende, nicht leserliche oder unvollständige Angaben, Nachweise oder Belege werden mit einer Fristsetzung von 3 Wochen schriftlich bei der/dem Antragstellenden nachgefordert. Werden diese innerhalb dieser Frist nicht vollständig nachgereicht, wird der Antrag als nicht prüffähig abgelehnt. Eine Förderung kann in diesem Fall nicht gewährt werden.

- 4.4 Die Mittelvergabe erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen auf Basis dieser Richtlinie im Rahmen der jährlich zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

Die gewährten Fördermittel dürfen die nicht durch Einnahmen gedeckten Kosten der/des Antragstellenden nicht übersteigen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung gemäß dieser Richtlinie besteht nicht.

- 4.5 Die gewährten Fördermittel sind zweckentsprechend unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwenden.

Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung ist ein Verwendungsnachweis zu erbringen. Anforderungen an den Verwendungsnachweis sind den jeweiligen Abschnitten dieser Richtlinie zu entnehmen.

Eine zu Unrecht erlangte oder nicht rechtmäßige Förderung aufgrund falscher Angaben ist von der/dem Antragstellenden zurückzuzahlen.

5. Aufbewahrungspflicht und Prüfungsrecht bei gewährten finanziellen Förderungen

- 5.1 Der förderfähige Sportverein hat die Förderungsunterlagen (Antragsunterlagen, Rechnungen, Zahlungsbelege, Verwendungsnachweise usw.) 10 Jahre aufzubewahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Förderung gewährt wurde.
- 5.2 Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg hat das Recht, die Förderungsunterlagen, insbesondere die Verwendung der gewährten Förderung, durch Einsicht in die Bücher und sonstigen Unterlagen sowie durch örtliche Besichtigungen zu prüfen. Ihr ist jederzeit über die Verwendung der Förderung Auskunft zu erteilen.

II. Abschnitt – Förderung des Sportbetriebs

6. Grundförderung

Mit der Grundförderung soll den Sportvereinen in Henstedt-Ulzburg ein Förderbetrag für ihre Arbeit in der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden.

6.1 Die Pauschale der Grundförderung beträgt:

- a) 4,00 € pro Mitglied ab 21 Jahren
- b) 6,00 € pro Mitglied unter 21 Jahren
- c) 8,00 € pro Mitglied mit Behinderung ab einem Grad von 30

Als Nachweis gilt die Kopie des Bescheides bzw. des Schwerbehindertenausweises, vorzulegen durch den Verein.

6.2 Die Pauschale der Grundförderung ist vorrangig für die folgenden Zwecke einzusetzen:

- sportliche Ausfahrten
- Aus- und Fortbildung der Übungsleitungen
- Entschädigung von Helfenden und noch nicht anerkannten Übungsleitungen
- Maßnahmen zur Entwicklung von (Gewalt-)Schutzkonzepten
- sonstige Maßnahmen, die das sportliche und gesellschaftliche Vereinsleben fördern.

Die pauschale Förderung darf nicht für die unter Ziffer 2 dieser Richtlinie genannten Kriterien verwendet werden.

6.3 Die Pauschale der Grundförderung wird zum Beginn des Förderzeitraumes zum 01. Juli eines jeden Jahres ausgezahlt. Maßgeblich hierfür sind die Mitgliederzahlen zum 01.01. eines jeden Jahres. Bis zum 31.03. sind die Mitgliederzahlen gemäß der unter Punkt 6.1 genannten Kategorien der Verwaltung mitzuteilen. Sollten die Zahlen bis zu diesem Zeitpunkt nicht der Gemeinde mitgeteilt werden, werden die Fördergelder anhand der gemeldeten Mitgliederzahlen durch den Kreissportverband ausgezahlt.

6.4 Über die richtliniengemäße Verwendung der Grundförderung ist bis zum 31.10. des nachfolgenden Jahres unaufgefordert ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

7. Teilnahme an Meisterschaften

7.1 Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg unterstützt den Leistungs- und Wettkampfsportbereich, indem sie den förderfähigen Sportvereinen Zuschüsse für die Teilnahme an Meisterschaften gewährt.

7.2 Die Zuschüsse werden für teilnehmende Jugendliche ab Norddeutsche Meisterschaften, für Erwachsene ab Deutsche Meisterschaften gewährt.

Es werden Einzelsportler/innen und Mannschaften gefördert, die sich für die Meisterschaft qualifiziert haben.

Auf je angefangene 10 teilnehmende jugendliche Sportler/innen wird eine, bei geschlechtsgemischten Gruppen eine weibliche und eine männliche Begleitperson als förderfähig anerkannt und ein Zuschuss in gleicher Höhe gewährt.

Bei Teilnahme von Menschen mit Behinderung können zusätzliche Begleitpersonen als förderfähig anerkannt werden.

7.3 Folgende Kosten werden in Höhe von 30% bezuschusst:

- a) Tage- und Übernachtungsgeld der nach dem Bundesreisekostengesetz jeweils geltenden niedrigsten Sätze.
- b) Fahrtkosten für eine Fahrkarte 2. Klasse von Henstedt-Ulzburg zum Wettkampfort (ab 100 km Entfernung) und zurück. Dabei sind alle Ermäßigungen zur Verbilligung von Fahrkarten auszunutzen. Bei Benutzung von privaten Fahrzeugen wird die Wegstreckenentschädigung gem. § 5 des Bundesreisekostengesetzes zugrunde gelegt.
- c) Nachgewiesene Kosten zum „Startgeld“

7.4 Der förderfähige Sportverein beantragt den Zuschuss spätestens 1 Monat nach Beendigung der Meisterschaft schriftlich mittels Antragsformular (Vordruck 1).

7.5 Antrag und zugehörige Unterlagen gelten zugleich als Verwendungsnachweis.

8. Entschädigung anerkannter Übungsleitungen

8.1 Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg gewährt den förderfähigen Sportvereinen Zuschüsse zur Entschädigung anerkannter Übungsleitungen. Übungsleitungen im Sinne dieser Richtlinie sind Personen, die den Übungsbetrieb selbstständig planen, vorbereiten und durchführen. Als Übungsleitungen gelten alle durch den Kreissportverband anerkannten Personen.

8.2 Der Zuschuss beträgt 4,00 € je geleistete Übungsstunde (gleich 60 Minuten). Bezuschussungsfähig sind alle Übungsgruppen im Jugendbereich, für Erwachsene sowie Seniorinnen und Senioren.

Vorausgesetzt wird, dass sich auch der Verein mit einem mindestens gleich hohen Betrag an der Entschädigung beteiligt.

8.3 Das Abrechnungsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres.

8.4 Der förderfähige Sportverein beantragt die Förderung schriftlich bis zum 31. Juli mittels Antragsformular (Vordruck 2).

8.5 Antrag und zugehörige Unterlagen gelten zugleich als Verwendungsnachweis. Die Belege zum Nachweis einer ordnungsgemäßen und zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel sind auf Anforderung einzureichen.

9. Einzelprojekte und Kooperationen

9.1 Einzelprojekte der förderfähigen Sportvereine mit besonderem Schwerpunkt auf die erstmalige Einrichtung oder die wesentliche Neuausrichtung des Sportangebots zur zukunftsorientierten und nachhaltigen Verbesserung der Bewegungsfähigkeit und Inklusion von Kindern, Seniorinnen und Senioren und/oder Menschen mit Behinderung oder zum Zwecke der Integration können auf Antrag bezuschusst werden.

- 9.2 Förderfähig sind die Angebote auch, wenn sie sich auf Kooperationen zwischen ortsansässigen Schulen, Kindertageseinrichtungen, anderen ortsansässigen Sportvereinen oder Trägern der freien Jugendhilfe beziehen, die ihren Hauptwirkungsbereich in der Gemeinde haben.
- 9.3 Hierfür wird ein jährlicher Projektmittelfonds in Höhe von insgesamt 5.000 EUR bereitgestellt.
- 9.4 Die Vergabe erfolgt halbjährlich. Hierfür stehen jeweils 2.500 € zur Verfügung. Es wird keine Höchstgrenze für einen Förderantrag oder eine Anzahl von zulässigen Anträgen festgelegt.
- 9.5 Über die Vergabe entscheidet der Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur und Sport. Die Bewerbungen für die Einzelprojekte sind zum 31.01. bzw. bis zum 31.07. eines jeden Jahres in der Gemeindeverwaltung einzureichen. Der Antrag erfolgt formlos mit der Beschreibung inklusive der Begründung des Projektes.

III. Abschnitt – Förderung von Sportanlagen und -geräten

Die kommunale Aufgabe „Bereitstellung und Vorhaltung von Sportstätten“ gehört zu den freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinde Henstedt-Ulzburg. Die Gemeinde unterstützt im Rahmen der Daseinsvorsorge den Sport durch Vorhaltung von Sportanlagen für ihre Einwohnerinnen und Einwohner und für die Vereine.

- a) Im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit stellt die Gemeinde Henstedt-Ulzburg demgemäß folgende kommunale Sportanlagen zur Verfügung:
- (nicht überdachte) Spielfelder inklusive nachfolgend genannter spielfeldzugehöriger Infrastruktur
 - Umkleideräume
 - sanitäre Anlagen
 - Lagerräume
 - Technische Anlagen
 - Zuschaueranlagen, außer Tribünen
 - Turn- und Sporthallen ausschließlich als Schulsportanlagen
 - Leichtathletikanlagen ausschließlich als Schulsportanlagen und in Form der B-Anlage
 - Freizeiteinrichtungen, wie z.B. Spiel, Bolz- oder Streetballplätze, Lauf- und Inlinerwege. Besondere Reitwege sind hiervon ausgenommen.

Art, Umfang und Notwendigkeit sind im Rahmen der Planung der jeweiligen Einzelmaßnahmen nachzuweisen.

b) Von der Gemeinde nicht bereitgestellt und vorgehalten werden:

- Spezialsportanlagen z.B. für die Sportarten Tennis, Eis-, Golf-, Motor-, Reit- oder Schießsport
- Hallen- und Spaßbäder
- Anlagen, die zweckbestimmt der Pflege der sportlichen Gemeinschaft oder der Geselligkeit der Vereinsmitglieder dienen (z.B. Vereinsheim, Vereinsgastronomie)
- Geschäftsräume für die Vereinsverwaltung

Diese Anlagen sollen in erster Linie von den Sportvereinen und Sportverbänden bereitgestellt werden (vereinseigene Anlagen).

10. Anschaffung langlebiger Sportgeräte

10.1 Für die Anschaffung langlebiger Sportgeräte wird ein Zuschuss in Höhe von 30% der förderfähigen Kosten gewährt.

10.2 Die notwendigen langlebigen Sportgeräte, die den besonderen Bedarfen von Seniorinnen und Senioren und/oder Menschen mit Behinderung dienen, werden mit 50% der förderfähigen Kosten bezuschusst.

10.3 Hierfür wird ein jährlicher Betrag in Höhe von insgesamt 12.500 EUR bereitgestellt.

10.4 Im Übrigen gilt die Förderrichtlinie des Kreissportverbandes in ihrer jeweiligen Fassung.

11. Neubau, Erweiterung, Sanierung, Modernisierung und Verbesserung vereinseigener Sportanlagen

11.1 Bauliche Maßnahmen der förderfähigen Sportvereine an den von ihnen im Gemeindegebiet bereitgestellten und betriebenen vereinseigenen Anlagen können auf Antrag bezuschusst werden.

11.2 Förderfähig sind Maßnahmen zum Bau, zur Erweiterung, zur Sanierung, Modernisierung oder sonst einer Verbesserung der vereinseigenen Sportanlagen.

11.3 Die förderfähigen Kosten der Maßnahme werden mit 30% bezuschusst.

11.4 Anträge sind bis zum 01.06. eines Jahres für eine Bezuschussung im nächsten Kalenderjahr zu stellen. Über eine Förderung von Maßnahmen, die eine finanzielle Beteiligung der Gemeinde von insgesamt mehr als 25.000 EUR erfordern, entscheidet der zuständige Fachausschuss. Der jährliche Haushaltsansatz richtet sich nach dem individuellen Antrag.

11.5 Im Übrigen gilt die Förderrichtlinie des Kreissportverbandes in ihrer jeweiligen Fassung.

IV. Abschnitt – Ehrungen

12. Sportlerehrung

12.1 Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg führt einmal im Jahr einen Tag zur Ehrung der sportlichen Leistungen durch.

12.2 Geehrt werden nachstehende Leistungen:

- a) Erringung einer Deutschen Meisterschaft sowie eines 2. und 3. Platzes bei einer Deutschen Meisterschaft im Jugend- und Erwachsenenbereich
- b) Erringung eines 1. bis 3. Tabellenplatzes in der 2. Bundesliga
- c) Erringung einer Norddeutschen Meisterschaft sowie eines 2. oder 3. Platzes im Jugend- und Erwachsenenbereich
- d) Erringung einer Landesmeisterschaft
- e) Über zusätzliche herausragende sportliche Leistungen entscheidet auf Antrag ein Gremium bestehend aus Bürgermeister/in, Bürgervorsteher/in und der/dem Ausschussvorsitzenden des Bildungs-, Jugend-, Kultur- und Sportausschusses.

12.3 Es werden nur solche Meisterschaften anerkannt, die von ordentlichen Mitgliedsorganisationen des Deutschen Olympischen Sportbundes und seiner Fachverbände offiziell ausgeschrieben wurden bzw. anerkannt sind.

Es werden auch Ranglisten- oder Bestenlistenplätze unabhängig von einem Landesmeistertitel bzw. von der Teilnahme an einer Landesmeisterschaft geehrt.

12.4 Geehrt werden

- Einzelsportler/innen, Mannschaftsmitglieder und die zugehörigen Übungsleitungen der ortsansässigen Sportvereine und Schulen. Auf den Wohnsitz der zu ehrenden Person kommt es nicht an.
- Einzelsportler/innen auswärtiger Sportvereine, sofern die Disziplin von keinem ortsansässigen Sportverein angeboten wird, mit Hauptwohnsitz in Henstedt-Ulzburg. Eine Doppellegung ist auszuschließen.
- Einzelsportler/innen des nichtvereinsgebundenen, selbstorganisierten Sports mit Hauptwohnsitz in Henstedt-Ulzburg.

12.5 Die Meldungen für die zu ehrenden Sportler/innen sind jährlich bis zum 15. Dezember bei der Gemeinde einzureichen.

12.6 Für mehrere Erfolge innerhalb desselben Jahres wird nur eine Ehrung ausgesprochen. Die Ehrung erfolgt in Form von Urkunden und Ehrengaben.

12.7 Die Richtlinien der Sportlerehrung gelten analog auch für die örtlichen Schulen.

13. Verdienste im Ehrenamt

13.1 Am Tag der Sportlerehrung werden außerdem auf Vorschlag der Vereine folgende Personen geehrt, die sich langjährig, ehrenamtlich um die Förderung des Sports im Gemeindegebiet verdient gemacht haben:

- Übungsleitungen und ehrenamtliche Helfende mit mindestens 10-jähriger Tätigkeit aus den Bereichen Kinder- und Jugendarbeit, Seniorensport, max. 2 Personen im Jahr
- Vereinsvorsitzende, Vorstandsmglieder und andere Funktionstragende für mindestens 10jähriges Engagement im Verein, max. 1 Person im Jahr

13.2 Die Entscheidung trifft das in Ziffer 12.2 e) benannte Gremium.

14. Vereinsjubiläen

- 14.1 Ortsansässige Sportvereine erhalten ab dem 25-jährigen Bestehen des Vereins mit 25jähriger Folge gestaffelte Jubiläumszuwendungen.
- 14.2 Anlässlich anderer, besonderer Vereinsjubiläen können Geldzuwendungen oder Geschenke überreicht werden.
- 14.3 Die Höhe der Zuwendungen richtet sich nach Ziffer 5 der Richtlinien für Ehrungen und Zuwendungen durch die Gemeinde Henstedt-Ulzburg in der Fassung vom 17.12.2008, in Kraft getreten am 01.01.2009.

V. Abschnitt – Schlussbestimmungen

15. Ausnahmen / Abweichungen

Ausnahmen von den vorgenannten Bestimmungen sind in begründeten Einzelfällen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Beschlussfassung des zuständigen Fachausschusses möglich.

16. Verarbeitung personenbezogener Daten

- 16.1 Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg verarbeitet nach den Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) sowie des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LDSG SH) in der jeweils geltenden Fassung die nach dieser Richtlinie notwendigen personenbezogenen Daten.

Diese sind:

- a. Name, Vorname, Kontaktdaten und zusätzlich im Falle der Förderung nach den Ziffern 6 und 7 dieser Richtlinie ggf. das Alter bzw. Geburtsdatum sowie das etwaige Vorhandensein einer Behinderung
- b. im Falle der Förderung nach Ziffer 6 ggf. zusätzlich das etwaige Vorhandensein einer Behinderung inkl. Angabe zum Grad der Behinderung

- 16.2 Die Daten werden ausschließlich zum Zwecke dieser Richtlinie verarbeitet.

- 16.3 Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte erfolgt

- zur Prüfung auf Gewährung einer Förderung aus Mitteln der Jugendstiftung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg an die Jugendstiftung sowie
- im Fall der Gewährung des Zuschusses nach den Ziffern 7 und 8 dieser Richtlinie an den Kreis Segeberg, dort den Kreissportverband Segeberg e.V..

- 16.4 Die personenbezogenen Daten werden nach 5 Jahren gelöscht. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Förderung gewährt wurde.

17. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft.

Die Sportförderrichtlinie vom 27.09.2018, in Kraft getreten zum 01.01.2018, wird zeitgleich außer Kraft gesetzt.

Henstedt-Ulzburg, den 06.12.2023

(L.S.)

Gemeinde Henstedt-Ulzburg
Die Bürgermeisterin
gez. Schmidt

Anlagen:

Vordruck 1	Antrag auf Teilnahme an Meisterschaften	Abschnitt II, Ziffer 7
Vordruck 2	Antrag auf Entschädigung anerkannter Übungsleitungen	Abschnitt II, Ziffer 8

Anhang zur

Sportförderrichtlinie der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

	Beschluss der Gemeindevertretung	Erlass	Bekanntmachung	Inkrafttreten
Sportförderrichtlinie	Kultur- und Jugendausschuss 21.01.2002			01.02.2002
	Kultur- und Jugendausschuss 15.11.2004			01.01.2005
	-			01.01.2006
	Kultur- und Jugendausschuss 20.11.2006			01.01.2007
	Kultur- und Sportausschuss 28.02.2012 Gemeindevertretung 20.03.2012	19.04.2012	-	01.04.2012
	Kultur- und Sportausschuss 02.09.2014	19.09.2014	-	01.01.2014
	Kultur- und Sportausschuss 04.09.2018 Gemeindevertretung 18.09.2018	27.09.2018	24.10.2018	01.01.2018
	Bildungs-, Jugend- und Kultur- und Sportausschuss 10.10.2023 Gemeindevertretung 14.11.2023	06.12.2023	29.12.2023	01.01.2024